

+-----+
| Geschäftsverzeichnismrn. 259-272 |
+-----+

| Urteil Nr. 30/92
| vom 2. April 1992 |
+-----+

U R T E I L

In Sachen: Die präjudiziellen Fragen, die durch Urteil vom 15. Januar 1991 des Polizeigerichtes Brüssel in Sachen Staatsanwaltschaft gegen Philippe Hastrais und durch Urteil vom 27. Februar 1991 des Polizeigerichtes Westerlo in Sachen Staatsanwaltschaft gegen Shoji Okami gestellt wurden.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,
und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts,
L. De Grève und L.P. Suetens,
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

*

I. GEGENSTAND

Durch ein Urteil vom 15. Januar 1991 in Sachen Staatsanwaltschaft gegen Philippe Hastrais stellte das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Frage:

"Verstößt der Umstand, daß gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung eine Person, die nur eines Verstoßes gegen die Verkehrsordnung beschuldigt wird, beim Polizeigericht keine Aussetzung der Urteilsfällung beantragen kann, während in dem Fall, wo diese gleichen Verstöße mit anderen Beschuldigungen zusammentreffen, die direkt der Zuständigkeit des Strafgerichtes unterliegen, diese Person eine solche Aussetzung beantragen könnte, nicht gegen Artikel 6 der Verfassung, in dem Sinne, daß eine ungerechtfertigte Diskriminierung innerhalb einer gleichen Kategorie von der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen vorliegt, nämlich diejenigen, die eines oder mehrerer Verstöße gegen die Verkehrsordnung beschuldigt werden?"

Diese Rechtssache ist im Geschäftsverzeichnis des Schiedshofes unter der Nr. 259 eingetragen.

Durch ein Urteil vom 27. Februar 1991 in Sachen Staatsanwaltschaft gegen Shoji Okami stellte das Polizeigericht Westerlo die gleiche präjudizielle Frage.

Diese Rechtssache ist beim Hof unter der Nr. 272 eingetragen.

II. SACHVERHALT UND VORHERGEHENDES VERFAHREN

In der unter Nr. 259 im Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssache wurde der Beschuldigte wegen eines Verstoßes gegen Artikel 8.3., Absatz 2, des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975, das heißt wegen der Unfähigkeit, ständig alle erforderlichen Lenkvorgänge ausführen zu können und das Fahrzeug ständig zu beherrschen, vor das Polizeigericht geladen. In der Rechtssache mit der Nr. 272 im Geschäftsverzeichnis des Hofes wurde der Beschuldigte vor das Polizeigericht geladen, weil er gegen Artikel 12.4. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung verstoßen, nämlich die Vorfahrtsregeln nicht beachtet hatte, sowie gegen Artikel 38, § 1, 1°, das heißt das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei (Koordinierungserlaß vom 16. März 1968) verstoßen, nämlich die Flucht ergriffen hatte, um den erforderlichen Feststellungen zu entgehen, nachdem er mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug einen Unfall verursacht hatte.

Vor dem Polizeigericht Brüssel hatte der in der Rechtssache Nr. 259 Beschuldigte Anträge hinterlegt, in denen festgestellt wurde, daß er aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung der Urteilsfällung nicht die Aussetzung der Urteilsfällung vor dem Polizeigericht erreichen konnte, obschon er dies vor dem Strafgericht hätte beantragen können, wenn er gleichzeitig wegen mehrerer Straftaten und Verstöße gegen die Verkehrsordnung vorgeladen worden wäre.

In der Rechtssache Nr. 272 hat der Polizeirichter selbst festgestellt, daß er aufgrund von Artikel 3

des Gesetzes vom 29. Juni 1964 weder selbst eine Strafaussetzung zur Bewährung anwenden könne, obschon diese beim Strafgericht möglich sei, noch eine Aussetzung der Urteilsfällung anordnen könne.

III. VERFAHREN VOR DEM HOF

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der einzelnen vorgenannten Verweisungsentscheidungen, die am 23. Januar 1991 beziehungsweise am 13. März 1991 in der Kanzlei eingingen, mit den präjudiziellen Fragen befaßt.

Diese Rechtssachen wurden unter der Nr. 259 beziehungsweise 272 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In der unter der Nr. 259 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 23. Januar 1991 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Gesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post eingeschriebene Briefe vom 1. Februar 1991, die den Empfängern am 4., 6. und 7. Februar 1991 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 2. Februar 1991 im Belgischen Staatsblatt.

Philippe Hastrais reichte durch einen am 19. März 1991 bei der Post eingeschriebenen Brief einen Schriftsatz ein.

In der unter der Nr. 272 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 13. März 1991 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Gesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post eingeschriebene Briefe vom 27. März 1991, die den Empfängern am 29. März 1991 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 30. März 1991 im Belgischen Staatsblatt.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

In den unter den Nr. 259 und 272 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 27. März 1991 legte der

Schiedshof die Rechtssachen Nr. 259 und 272
zusammen.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes werden die zusammengelegten Rechtssachen durch die Richter behandelt, die als erste befaßt wurden, und gelten diejenigen als referierende Richter, die für die erste Rechtssache bestimmt wurden.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 und vom 12. Dezember 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 23. Januar 1992 beziehungsweise bis zum 23. Juli 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1992 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf den 20. Februar 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der Partei Hastrais zugestellt und den Rechtsanwälten wurde das Sitzungsdatum mitgeteilt durch am 13. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 14. Februar 1992 übergeben wurden.

Zu dieser Sitzung:

- erschienen:
Ra A. Verriest und RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für Philippe Hastrais, der Domizil wählte in der Kanzlei der vorgenannten Rechtsanwälte, rue St. Bernard 98, 1060 Brüssel;
- erstatteten die Richter D. André und F. Debaedts Bericht;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte

angehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

- A.1. Nachdem der Verfasser des in der Rechtssache Nr. 259 eingereichten Schriftsatzes daran erinnert hat, warum er vor das Polizeigericht geladen wurde, ruft er in Erinnerung, welche Tragweite der Schiedshof nach seiner Einschätzung dem Artikel 6 der Verfassung beimißt. Er ist der Auffassung, daß er Gegenstand einer Diskriminierung ist, weil Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung es ihm nicht erlaubt, beim Polizeirichter eine Aussetzungsmaßnahme zu beantragen, während diese Möglichkeit demjenigen vorbehalten ist, der vor dem Strafgericht verfolgt wird.

- A.2. Im Schriftsatz wird an die Gründe erinnert, warum der Gesetzgeber von 1964 ausgeschlossen hat, daß Schwurgerichte und Polizeigerichte über die besagte Aussetzung entscheiden können. Was die ersteren betrifft, hingen die Argumente mit den vor diesen Gerichten eingehaltenen besonderen Verfahren und der Schwere der von ihnen beurteilten Straftaten zusammen. Was die Polizeigerichte betrifft, hat der Gesetzgeber sich im wesentlichen auf die Komplexität des Aussetzungsverfahrens berufen, um es von den

Möglichkeiten, die dieser Gerichtsbarkeit geboten wird, auszuschließen. Der Verfasser des Schriftsatzes weist jedoch darauf hin, daß das Gesetz vom 29. Juni 1964 den Polizeigerichten die Befugnis verleiht, den Aufschub der Vollstreckung zu verfügen, unter der Bedingung, daß dieser nicht mit Bewährungsmaßnahmen verbunden ist. Die vom Gesetzgeber zwischen den Gerichtsbarkeiten vorgenommene Diskriminierung scheint also ungerechtfertigt zu sein.

A.3. In diesem Fall liegt die besondere Schwierigkeit darin, die Kategorie zu bestimmen, zu der er gehört, fährt der Verfasser des behandelten Schriftsatzes fort.

Geht man davon aus, daß er zur Kategorie der wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung beschuldigten Personen gehört, so könnte geschlußfolgert werden, daß keine Diskriminierung vorliegt, da keine dieser Personen je eine Aussetzung der Urteilsfällung beantragen kann.

Geht man jedoch allgemein von der Kategorie der Personen aus, die der Gerichtsbarkeit unterworfen sind, unterliegen sie offensichtlich einer diskriminierenden und ungleichen Behandlung. Zunächst können die Personen, die unmittelbar der Zuständigkeit des Strafgerichts unterliegen, in jedem Fall die Aussetzung der Urteilsfällung beantragen, während diejenigen, die eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung beschuldigt werden, nicht über diese Möglichkeit verfügen. Überdies können die Personen, die gleichzeitig eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung und einer Straftat beschuldigt werden, in Abwesenheit einer

Übertretungsstrafe für die gesamten ihnen zu Last gelegten Beschuldigungen die Aussetzung der Urteilsfällung beantragen, während die Personen, die lediglich eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung beschuldigt werden, dies nicht tun können.

- B.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung sieht vor, daß "die Aussetzung durch die Rechtsprechungs-organe, mit Ausnahme der Schwurgerichte und der Polizeigerichte, im Einverständnis mit dem Angeklagten zugunsten des Angeklagten angeordnet werden kann, der vorher noch nicht zu einer Kriminalstrafe oder einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als einem Monat verurteilt worden ist, wenn die Straftat wahrscheinlich als Hauptstrafe nicht eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine schwerere Strafe zur Folge haben wird und wenn der Verdacht für erwiesen erklärt wird".
- B.2. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Fragen und dem Gegenstand der den über den Inhalt urteilenden Richtern vorgelegten Streitfälle ergibt sich, daß dem Hof die Frage unterbreitet wird, ob Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 eventuell gegen Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt, indem er es dem Polizeigericht nicht gestattet, die Aussetzung der Urteilsfällung anzuordnen bei Verstößen gegen die Verkehrsordnung, während dies wohl möglich wäre, wenn diese Verstöße mit anderen Beschuldigungen zusammentreffen würden, die direkt der Zuständigkeit des Strafgerichtes unterliegen.
- B.3. Der Hof muß, ehe er beurteilt, ob die angefochtene Norm mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zu

vereinbaren ist, überprüfen, ob die verschiedenen Kategorien von Situationen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, vergleichbar sind.

- B.4. Wie bereits oben dargelegt wurde, bietet Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 dem Polizeigericht nicht die Möglichkeit, eine Aussetzungsmaßnahme anzuordnen.

In den beiden dem Hof vorgelegten präjudiziellen Fragen wird darum gebeten, darüber zu befinden, ob Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zu vereinbaren ist "in dem Sinne, daß innerhalb einer gleichen Kategorie von Personen, die der Gerichtsbarkeit unterliegen, nämlich denjenigen, die eines oder mehrerer Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung beschuldigt werden, eine ungerechtfertigte Diskriminierung vorliegt".

Der Hof bemerkt, daß die angelastete Ungleichheit in Wirklichkeit zwei verschiedene Kategorien von Übertretungssituationen betrifft, nämlich einerseits die Kategorie der Situationen, wo die der Gerichtsbarkeit unterstehende Person eine Übertretung begangen hat, für die nur das Polizeigericht zuständig ist, - das gemäß dem obenerwähnten Gesetz keine Aussetzung anordnen kann - und andererseits die Kategorie der Situationen von Übertretungen, wo die der Gerichtsbarkeit unterstehende Person beschuldigt wird, schwerwiegendere Übertretungen, für die das Strafgericht zuständig ist, oder Übertretungen begangen zu haben, die im Prinzip dem Polizeigericht unterliegen, die jedoch wegen des inneren Zusammenhangs alleine der Zuständigkeit des Strafgerichts unterliegen, das seinerseits

eine Aussetzung der Urteilsfällung anordnen kann.

Der Hof stellt fest, daß die sich aus Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 ergebende unterschied-liche Behandlung somit nicht die gleichen Kategorien von der Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen betrifft. Sie ergibt sich aus zwei verschiedenen Situationen von Übertretungen, die nicht vergleichbar sind.

- B.5. Wären die dem Hof unterbreiteten Fragen so zu verstehen, daß sie die Stichhaltigkeit der Gründe betreffen, aus denen der Gesetzgeber dem Polizeigericht nicht gestattet, die Aussetzung der Urteilsfällung anzuordnen, müßte der Hof feststellen, daß es ihm nicht obliegt zu beurteilen, ob es gerechtfertigt wäre, daß die Polizeigerichte allgemein befugt wären, die Fällung einer Verurteilung auszusetzen.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen Artikel 6 der Verfassung, indem er es dem Polizeigericht nicht gestattet, die Aussetzung der Urteilsfällung zugunsten eines Täters, der eine oder mehrere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen hat, anzuordnen, während in dem Fall, wo die gleichen Übertretungen mit anderen Beschuldigungen zusammenträfen, die direkt der Zuständigkeit des Strafgerichtes unterliegen, die gleiche Person eine solche Aussetzung beantragen könnte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry